

EXPERTENENTSCHEID

TECHLink AG v. Y. Bron, Aybit GmbH
Verfahren Nr. DCH2025-0008

1. Die Parteien

Die Gesuchstellerin ist TECHLink AG, Schweiz, intern vertreten.

Die Gesuchsgegnerin ist Y. Bron, Aybit GmbH, Schweiz.

2. Streitiger Domain-Name

Gegenstand des Verfahrens ist der Domain-Name <techlink.ch> (nachfolgend der „Domain-Name“). Die Registerbetreiberin ist SWITCH, Schweiz. Der Registrar ist Infomaniak Network SA.

3. Verfahrensablauf

Das Gesuch ging beim WIPO Schieds- und Mediationszentrum (das „Zentrum“) am 27. Juni 2025 per E-mail ein. Das Gesuch stützt sich auf das Verfahrensreglement von SWITCH für Streitbeilegungsverfahren für „.ch“ und „.li“ Domainnamen („Verfahrensreglement“), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Am 30. Juni 2025 bestätigte die Registerbetreiberin SWITCH, dass die Gesuchsgegnerin Inhaber und administrative Kontaktperson des Domain-Namens ist. Am 30. Juni 2025 sandte das Zentrum eine Mitteilung per E-Mail an die Gesuchsstellerin, in der es ihr die von SWITCH offengelegten Angaben über die Gesuchsgegnerin mitteilte und sie aufforderte, ein geändertes Gesuch einzureichen, welches die Gesuchsstellerin noch am selben Tag einreichte. Das Zentrum stellte fest, dass das Gesuch und das geänderte Gesuch den formellen Anforderungen des Verfahrensreglements entsprechen.

Am 7. Juli 2025 wurde das Gesuch ordnungsgemäss zugestellt und das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Die Frist für die Einreichung einer Gesuchserwiderung war der 27. Juli 2025.

Die Gesuchserwiderung der Gesuchsgegnerin wurde am 27. Juli 2025 eingereicht. Die Schlichtung fand am 25. August 2025 statt, blieb jedoch ohne Erfolg. Die Gesuchstellerin wurde vom Zentrum über die Möglichkeit benachrichtigt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und beantragte diese am 25. August 2025 und am 1. September 2025.

Die Gesuchstellerin reichte am 1. September 2025 eine unaufgeforderte Stellungnahme ein, und die Gesuchsgegnerin reichte darauf ihrerseits eine unaufgeforderte Stellungnahme ein.

Das Verfahren wurde in Übereinstimmung mit Paragraph 19 des Verfahrensreglements fortgesetzt, und das Zentrum bestellte am 8. September 2025 Andrea Mondini als Experten. Der Experte stellt fest, dass er ordnungsgemäss bestellt wurde, und hat in Übereinstimmung mit Paragraph 4 des Verfahrensreglements seine Unabhängigkeit erklärt.

4. Sachverhalt

Die Gesuchstellerin wurde am 3. Februar 2022 unter dem Firmennamen TECHLink AG in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und bezweckt das Erbringen von Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie den Handel mit Soft- und Hardware.

Zur Gesuchsgegnerin: Die Aybit GmbH wurde am 28. August 2007 gegründet und bezweckt gemäss Handelsregistereintrag die Erbringung von IT-Dienstleistungen, und Y. Bron ist deren Gesellschafter und Geschäftsführer.

Der Domain-Name wurde ursprünglich am 8. Mai 1998 eingetragen und am 10. Dezember 2015 von der Gesuchsgegnerin erworben.

Der Domain-Name war in der Vergangenheit geparkt und führt gegenwärtig zu einer Webseite, auf der Dienstleistungen im Bereich des Personalwesens beworben werden, und zwar mit dem Hinweis „Website under construction“.

5. Parteivorbringen

A. Gesuchstellerin

Die Gesuchstellerin macht im Wesentlichen folgendes geltend:

Die Gesuchstellerin ist seit dem 3. Februar 2022 unter der Firma „TECHLink AG als Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und entsprechend Inhaberin eines registrierten Kennzeichens.

Die Zuteilung und/oder Verwendung des Domain-Namens an bzw. durch die Gesuchsgegnerin stelle eine Verletzung des Firmenrechts der Gesuchstellerin dar (Art. 956 OR) und begründe eine Verwechslungsgefahr.

Eine Nutzung des Domain-Namens verletze das Lauterkeitsrecht (insbesondere Art. 3 lit. d und e UWG), da sie die Gesuchstellerin behindere und Internetbenutzer täusche. Zudem bestehe der Verdacht einer bösgläubigen Registrierung, da der Domain-Name von der Gesuchsgegnerin nicht für eigene unternehmerische Zwecke genutzt werde, sondern brachliege bzw. für wechselnde Werbung eingesetzt werde.

Daher sei die Gesuchstellerin befugt, die Übertragung des streitigen Domain-Namens zu beantragen.

B. Gesuchsgegnerin

Die Gesuchsgegnerin erwidert folgendes:

Die Gesellschaft der Gesuchsgegnerin bestehe seit über 18 Jahren und halte den Domain-Namen seit 2015. Ursprünglich habe sie den Domain-Namen für ein eigenes Produkt im Bereich der IP-Telefonie erworben und verwendet. In den letzten drei bis vier Jahren habe sie den Domain-Namen im Bereich Human Resources verwendet.

Die Gesuchstellerin habe ihre Firma am 3. Februar 2022 im vollen Bewusstsein eingetragen, dass der streitige Domain-Name bereits registriert war, da sie bereits am 1. Februar 2022 den eigenen Domain-Namen <tech-link.ch> registriert hatte.

Die Bezeichnung „tech-link“ sei nicht unterscheidungskräftig, so dass keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Die Gesuchsgegnerin habe eine zeitlich prioritäre Berechtigung zur Nutzung des Domain-Namens.

Der Vorwurf der Bösgläubigkeit werde zurückgewiesen. Es sei branchenüblich, Domain-Namen strategisch oder für künftige Projekte zu reservieren.

Die Webseite der Gesuchsgegnerin befinde sich noch im Aufbau für ihr künftiges Geschäft, und die Gesuchsgegnerin sei nicht verpflichtet, diese Webseite schon geschäftlich zu nutzen.

6. Unaufgeforderte Stellungnahmen

Der Experte hat die unaufgeforderten Stellungnahmen der Gesuchstellerin sowie die unaufgeforderten Stellungnahmen der Gesuchsgegnerin berücksichtigt.

In ihrer unaufgeforderten Stellungnahme machte die Gesuchstellerin zudem geltend, der Domain-Name sei über Jahre hinweg mit Parkingdiensten verbunden gewesen. Am 31. Dezember 2024 sei er gekündigt und danach erneut aktiviert worden, was Bösgläubigkeit nahelege. Die gegenwärtig von der Gesuchsgegnerin aufgeschaltete Webseite sei eine „Placeholder-Site“, die eine Benutzung nur vortäusche. Aus einem Eintrag aus der Wayback Machine vom 18. Oktober 2021 gehe hervor, dass der Domain-Name bereits damals öffentlich zum Verkauf angeboten wurde.

In ihrer weiteren unaufgeforderten Stellungnahme erwiderte die Gesuchsgegnerin, sie habe den Domain-Namen nicht öffentlich zum Verkauf angeboten. Vielmehr sei dieser über Jahre lediglich parkiert gewesen. Die Gesuchsgegnerin habe den Domain-Namen niemals „strategisch gekündigt“ und dann wieder reaktiviert.

7. Entscheidungsgründe

Gemäss Paragraph 24(a) des Verfahrensreglements hat der Experte über das Gesuch unter Einhaltung des Verfahrensreglements und anhand der Vorbringen beider Parteien und den eingereichten Schriftstücken zu entscheiden. Gemäss Paragraph 24(c) des Verfahrensreglements gibt der Experte dem Gesuch statt, wenn die Zuteilung oder Verwendung des Domain-Namens eine klare Verletzung eines Kennzeichenrechts darstellt, welches dem Gesuchsteller nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht zusteht.

Gemäss Paragraph 24(d) des Verfahrensreglements liegt eine solche Verletzung insbesondere dann vor, wenn

- (i) sowohl der Bestand als auch die Verletzung des geltend gemachten Kennzeichenrechts sich klar aus dem Gesetzeswortlaut oder aus einer anerkannten Auslegung des Gesetzes und den vorgetragenen Tatsachen ergeben und durch die eingereichten Beweismittel nachgewiesen sind; und
- (ii) der Gesuchgegner keine relevanten Verteidigungsgründe schlüssig vorgetragen und bewiesen hat; und
- (iii) die Rechtsverletzung je nach dem im Gesuch erhobenen Rechtsbegehren, die Übertragung oder Löschung des Domain-Namens rechtfertigt.

A. Die Gesuchstellerin ist Inhaberin eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz

Die Gesuchstellerin ist seit dem 3. Februar 2022 unter der Firma „TECHLink AG“ als Aktiengesellschaft im

Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Art. 956 Abs. 1 OR kommen die im Handelsregister eingetragenen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt („SHAB“) veröffentlichten Handelsgesellschaften in den Genuss des Firmenschutzes.

Die Gesuchstellerin hat somit dargetan, dass sie Inhaberin eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz ist.

B. Die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domain-Namens durch den Gesuchsgegner stellt nach dem Recht der Schweiz eine klare Verletzung der geltend gemachten Kennzeichenrechte der Gesuchstellerin dar

Im Kennzeichenrecht gilt der Grundsatz der Alterspriorität, d.h. ein älteres Kennzeichen geniesst rechtlich Vorrang gegenüber einem jüngeren Zeichen (C. Hilti, in SIWR III/2, S. 68). Der Firmenname der Gesuchstellerin wurde am 3. Februar 2022 eingetragen. Die Gesuchsgegnerin hatte jedoch den streitgegenständlichen Domain-Namen schon im Jahr 2015 erworben, also Jahre bevor die Gesuchstellerin überhaupt gegründet wurde. Mangels Alterspriorität kann sich die Gesuchstellerin also nicht auf ihr Firmenrecht stützen (siehe auch *Julius Meinl AG v. Roger Meinl, OutLog AG*, WIPO Case No. DCH2024-0006).

Die Gesuchstellerin macht sodann eine Verletzung des lauterkeitsrechtsrechtlichen Kennzeichenrechts geltend (Art. 3 lit. d und e UWG). Eine solche Verletzung liegt aber nicht vor, da der Domain-Name Jahre vor der Gründung der Gesuchstellerin registriert wurde, und da er in der Vergangenheit nur geparkt war und zurzeit von der Gesuchsgegnerin für eine Webseite gebraucht wird, die für andersartige Dienstleistungen wirbt und anders gestaltet ist als diejenige der Gesuchstellerin.

Der Vorwurf, die Gesuchsgegnerin habe bösgläubig gehandelt, ist unbegründet. Vielmehr hat die Gesuchstellerin selbst ihre Firma am 3. Februar 2022 offensichtlich im Bewusstsein eingetragen, dass der streitige Domain-Name bereits registriert war, da sie bereits am 1. Februar 2022 den eigenen, ähnlichen Domain-Namen <tech-link.ch> registrierte.

Die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domain-Namens durch die Gesuchsgegnerin stellt somit nach dem Recht der Schweiz keine klare Verletzung der geltend gemachten Kennzeichenrechte der Gesuchstellerin dar. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

7. Entscheidung

Unter Bezugnahme auf Paragraph 24 des Verfahrensreglements wird das Gesuch abgewiesen, da die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domain-Namens durch die Gesuchsgegnerin nach dem Recht der Schweiz keine klare Verletzung der geltend gemachten Kennzeichenrechte der Gesuchstellerin darstellt.

/Andrea Mondini/

Andrea Mondini

Experte

Datum: 10. September 2025